

Übungsleitervertrag mit Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG

Zwischen dem Verein

vertreten durch den Vorstand

im folgenden „Verein“

und

Herrn/Frau

im folgenden „Übungsleiter“

wird folgender Übungsleitervertrag geschlossen:

§ 1

Der Übungsleiter ist nebenberuflich tätig.

Er wird eingesetzt in der Sportart/in der Abteilung

Der Übungsleiter übernimmt die Trainingsgruppe/Übungsgruppe

Die Trainings- /Übungszeiten sind (Ort /Tag und Uhrzeit von bis.....)

§ 2

Das Trainingsprogramm bzw. die Trainingsinhalte werden vom Abteilungsleiter
vorgegeben/zwischen Abteilungsleiter und Übungsleiter abgestimmt.

Der Übungsleiter ist dem Abteilungsleiter/Verein gegenüber berichtspflichtig.

§ 3

Der Verein beauftragt den Übungsleiter, die Absprachen mit den Eltern/

Erziehungsberechtigten der minderjährigen Sportler über Trainingszeiten und -ort und zu den geplanten Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Sportfeste, Trainingslager etc.) zu führen.

§ 4

Der Verein überträgt dem Übungsleiter weiterhin folgende Aufgaben:

- auf die Einhaltung der Sportstättenordnung (Hallen- oder Stadionordnung) zu sorgen.
- die Sportanlage und die Sportgeräte jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.
- für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in den benutzten Sportanlagen zu sorgen.
- pünktlich zu den vereinbarten Trainingszeiten bzw. Sportveranstaltungen zu erscheinen.
- dafür zu sorgen, dass nur berechnigte Personen an den Trainingsstunden teilnehmen.
- bei einem Sportunfall Hilfe zu leisten bzw. für ärztliche Hilfe zu sorgen und den Unfall dem Verein unverzüglich zu melden.

§ 5

Ist der Übungsleiter an der Ausübung seiner Übungsleitertätigkeit gehindert (z.B. durch Krankheit), so hat er den Verein/den Abteilungsleiter unverzüglich informieren.

§ 6

Der Übungsleiter ist in Besitz der Trainer- /Übungsleiterlizenz..... .

Er verpflichtet sich, während der Dauer dieser Übungsleitertätigkeit dafür zu sorgen, dass die Lizenz gültig bleibt.

§ 7

Die Übungsleitertätigkeit beginnt am und wird für die Dauer von Monaten vereinbart.

alternativ: Die Übungsleitertätigkeit beginnt am Der Übungsleitervertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8

Zur pauschalen Abgeltung seines Aufwandes erhält der Übungsleiter eine monatliche Pauschale von EUR steuerfrei im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt zum des laufenden Monats auf das Konto

§ 9

Der Verein weist den Übungsleiter darauf hin, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberuflicher Übungsleiter/Trainer/Ausbilder/Erzieher/Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit nur bis zu einer Höhe von insgesamt 2100 EUR im Kalenderjahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

Der Übungsleiter erklärt, dass er die Übungsleiterpauschale (§ 8) im laufenden Kalenderjahr einschließlich Einnahmen aus einer anderen Tätigkeit als Übungsleiter/Betreuer/.... etc. z.B. für einen anderen Verein nicht (alternativ: in Höhe von EUR) in Anspruch genommen hat bzw. in Anspruch nehmen wird.

Änderungen bei der Inanspruchnahme der Übungsleiterpauschale hat der Übungsleiter dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Verein

Übungsleiter

Hinweise:

Um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt es sich, wenn die Übungsleitertätigkeit 1/3 des zeitlichen Umfangs einer vergleichbaren Hauptbeschäftigung nicht überschreitet.

Die Übungsleiterpauschale kann nur einmal geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Übungsleiter- oder vergleichbaren Trainer-, Betreuer-, Erziehertätigkeiten werden zusammengerechnet.

Die Steuerfreiheit ist auf 2100 € pro Jahr begrenzt. Dieser Steuerfreibetrag kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Übungsleiterpauschale nicht über das ganze Jahr andauert. Wird ein höherer Übungsleiterbetrag gezahlt, so ist der dem Steuerfreibetrag übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Für Übungsleiter besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, wenn folgende Kriterien der persönlichen Abhängigkeit des Übungsleiters vom Verein gegeben sind:

- Weisungsgebundenheit des Übungsleiters hinsichtlich Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeit
- Eingliederung des Übungsleiters in den Verein durch Bereitstellung von Trainingsmaterial und -gerät und Nutzung der Vereinseinrichtung
- Die Tätigkeit muss regelmäßig ausgeübt werden (z.B. 1x wöchentlich)

Der Versicherungsträger ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Der Versicherungsbeitrag wird entsprechend eines Pauschalabkommens vom Landessportbund Thüringen an die VBG gezahlt. Zahlt der Verein dem Übungsleiter einen höheren Betrag, als 2100 € im Jahr, so hat der Verein den die Übungsleiterpauschale (2100 €) übersteigenden Betrag, an die VBG zu melden und hierfür Beiträge zu zahlen.